

- 1. Anders als bei der Frage nach der Verunstaltung i. S. des § 13 BauO NW, bei der es auf die Betrachtungsweise eines sog. aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters ankommt, ist bei der Beurteilung, ob eine Veränderung eines Baudenkmals mit den Belangen des Denkmalschutzes unvereinbar ist, auf die Sicht eines fachkundigen Betrachters abzustellen.**
- 2. Nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange führt zur materiellen Denkmalrechtswidrigkeit, erforderlich ist vielmehr eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals und seines Erscheinungsbildes, wobei eine Abwägung (Gewichtung der widerstreitenden Belange) stattzufinden hat.**
- 3. Einzelfall der materiellen Rechtswidrigkeit der Anbringung von zwei Werbetafeln (Euroformat) an der Außenwand einer denkmalgeschützten umschlossenen alten großbäuerlichen Hofanlage.**

Zum Sachverhalt

Die Kl., ein Unternehmen der Außenwerbung, beantragte die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Werbetafeln mit den Maßen von jeweils 3,60 m x 2,60 m (sogenannte Eurotafeln) an dem landwirtschaftlichen Gebäude einer großbäuerlichen Hofstelle. Das Gebäude ist Bestandteil einer allseitig durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude umschlossenen Hofanlage, deren Innenhof nur durch eine Tordurchfahrt erreichbar ist. Die am Rande, aber noch innerhalb eines Ortsteils in der Stadt K. gelegene Hofanlage ist ein eingetragenes Baudenkmal. Nach den Eintragungsunterlagen ist der im 14. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnte Hof als einer der ältesten und größten Höfe ortsgeschichtlich sehr bedeutend; im 19. Jahrhundert ist der Hof nach einem Brand unter Beibehaltung der alten Bauprinzipien insbesondere als geschlossene Hofanlage wiederaufgebaut worden und ist - nach der Denkmalliste - aus bauhistorischen, baukünstlerischen und städtebaulichen Gründen denkmalwert. Mit Bescheid von 1994 lehnte der Beklagte den Bauantrag ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Auszug aus den Gründen:

Der Senat lässt dahingestellt, ob die beantragten Werbetafeln mit den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des § 13 BauO vereinbar sind. Denn in jedem Fall steht die Vorschrift des § 9 DSchG der Erteilung einer Baugenehmigung entgegen.

Auszugehen ist davon, dass die Anbringung der zwei Werbetafeln an dem vorgesehenen Giebel gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG erlaubnispflichtig ist, weil hierdurch das Baudenkmal Hofanlage, und zwar in seinem Erscheinungsbild, verändert wird. Erfordert eine solche erlaubnispflichtige Maßnahme eine Genehmigung nach

anderen gesetzlichen Bestimmungen - wie hier einer Baugenehmigung -, so hat die dafür zuständige Behörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das bedeutet: In diesen Fällen entfällt eine besondere denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 DSchG. Eine solche kann zwar gesondert beantragt werden. Hiervon hat die Klägerin jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern die Erteilung einer Baugenehmigung begehrt. Ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung steht der Klägerin jedoch nicht zu, weil i. S. des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Zwar führt nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange zur materiellen Denkmalrechtswidrigkeit, erforderlich ist vielmehr eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals und seines Erscheinungsbildes, wobei eine Abwägung (Gewichtung der widerstreitenden Belange) stattzufinden hat. Vgl. OVG NW, Urteile vom 3.9.1996, 10 A 1453/92 m. w. N. und vom 11.9.1997, 11 A 5797/95; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, Komm., 2. Aufl., § 9 Rn. 19 ff.

Dabei ist - anders als bei der Frage nach der Verunstaltung i. S. des § 13 BauO NW, bei der es auf die Betrachtungsweise eines sog. aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters ankommt - bei der Beurteilung, ob eine Veränderung eines Denkmals mit den Belangen des Denkmalschutzes unvereinbar ist, auf die Sicht eines fachkundigen Betrachters abzustellen (vgl. OVG NW, Urteil vom 3.9.1996, 10 A 1453/92; OVG Lüneburg, Urteil vom 5.9.1985, 6 A 54/83, BRS 44 Nr. 124).

Hiernach kommt den fachlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Denkmalbehörden ein besonderer Stellenwert zu. Nach dem Inhalt der Denkmalliste hat die Hofanlage, deren Anfänge bis ins Mittelalter reichen und die nach einem Brand im 19. Jahrhundert wiederaufgebaut wurde, u. a. durch das „Aufgreifen älterer Bauprinzipien“ und die Beibehaltung der umschlossenen Hofanlage aus ortsgeschichtlichen, baugeschichtlichen, baukünstlerischen und städtebaulichen Gründen einen hohen Denkmalwert. In der Aufzählung der charakteristischen Merkmale werden in der Begründung zwar einige Baumaßnahmen wie das Herrenhaus und die Tordurchfahrt wegen ihrer besonderen Gestaltung, aber auch der weitgehend original erhaltene Innenausbau besonders hervorgehoben, doch bezieht sich die Denkmaleigenschaft auf die Gesamtanlage und damit auch auf die weniger auffälligen sonstigen Baulichkeiten. Im vorliegenden Fall kommt es in erster Linie auf die Schutzwürdigkeit des (äußeren) Erscheinungsbildes an. Dazu hat der Vertreter der Denkmalbehörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt, dass als prägende Merkmale des Erscheinungsbildes insbesondere die Geschlossenheit der Anlage, die Homogenität des Baumaterials und der abweisende Charakter der Außenseiten des Baukomplexes anzusehen seien. Dieser Bewertung, die durch das in den Gerichtsakten und Beiakten befindliche Bildmaterial bestätigt wird, schließt sich der Senat an. Insgesamt ist die Hofanlage, der ein gewisser burgähnlicher Charakter eigen

ist, durch eine funktionsgerechte, massive und schlichte Bauausführung gekennzeichnet. Mit dem typischen Erscheinungsbild eines solchen alten Hofes wäre die Anbringung der beantragten beiden Eurotafeln an der vorgesehenen Stelle nicht vereinbar. Die Plakattafeln als moderne, neuzeitliche Werbeträger würden an dieser Stelle besonders auffällig und aufdringlich wirken und das Erscheinungsbild des Baudenkmals in unangemessener Weise nachteilig verändern.

Auch die im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Gegenüber dem denkmalrechtlichen Schutzanspruch haben die für die Errichtung der Werbeanlage streitenden Belange geringeres Gewicht und müssen zurücktreten, zumal es sich hier nicht um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, sondern um Fremdwerbung handelt.